



*Gemeinsam  
Ressourcen sichern*

# **Begutachtungsentwurf zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)**

GZ: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019

## **Stellungnahme Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VOEB)**

**9. Mai 2019**

Zunächst möchten wir uns sehr herzlich für die Einbindung in die Projektgruppe „Rechtsbereinigung“ und für die professionelle Vorbereitung des nun ausgesendeten Begutachtungsentwurfes bedanken.

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VOEB) erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf zur Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019) wie folgt Stellung zu nehmen.

## **I ALLGEMEINES**

Die vorliegende AWG-Novelle wird vom VOEB grundsätzlich begrüßt, da sie in einigen Bereichen zu einer Verwaltungsvereinfachung bzw. Deregulierung führt. Deziidiert abgelehnt wird hingegen die Aufhebung der Anforderung eines Zwischenlagers für die Erlangung der Berechtigung zum Sammeln von nicht gefährlichen Abfällen. Sehr begrüßenswert sehen wir die Initiative zur Einführung von Qualitätsstandards sowie der Forderung nach fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erlangung einer Sammler- und Behandlergenehmigung. Wir denken, dass dies zu einer Qualitätssteigerung in der Branche führt.

## **II ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### § 2 Abs. 7 Z 1a („Lager“)

Die Definition von Lager soll klarstellen, welche Manipulationsschritte in einem Lager gesetzt werden können, ohne dass dadurch bereits eine andere Abfallbehandlungsanlage vorliegt.

Im vorliegenden Text sind beim Aussortieren nur die Störstoffe umfasst und nicht die Schadstoffe. Ein Störstoff ist allerdings kein Schadstoff.

Wir ersuchen daher den Text um den Begriff „Schadstoffe“ entsprechend zu ergänzen.

### Zu § 4 („Abfallverzeichnis“ und „Abfallartenpools“)

Redaktionelle Anmerkung: Das derzeit noch angeführte BMLFUW müsste auf BMNT geändert werden.

In Z 2a wird die Einführung von Abfallartenpools normiert. Aufgefallen ist uns, dass diese Normierung in den nachfolgenden §§ nicht überall berücksichtigt

wurde. Eine entsprechende Anpassung wäre aus unserer Sicht in folgenden §§ erforderlich: § 15 Abs. 5c; § 21 Abs. 3; § 22 Abs. 2 Z 8; § 65 Abs. 2; § 71a. Abs. 2 Z 7; § 78. Abs. 1; § 78. Abs. 6

### § 15 Abs. 5c („Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer“)

Begrüßenswert ist die Stärkung des Vertrauensschutzes für den Abfallübergeber im Hinblick auf die Richtigkeit der Registereintragungen durch die Behörde. Bisher war nicht klar, ob und inwieweit man sich im Ernstfall auf diese Einträge berufen konnte. Bei Übergabe "in guten Glauben" an einen, der sich später als Nichtberechtigter entpuppt, ist dies für den Übergeber nun straffrei.

Die Änderung, dass ein Abfallbesitzer sich auf Eintragungen im EDM-Register verlassen kann, auch wenn diese ohne sein Wissen falsch sein könnten, begrüßen wir. Aus Sicht des VOEB schafft diese Regelung Rechtssicherheit.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass für einen beträchtlichen Teil der berechtigten Sammler und Behandler von Abfällen deren genehmigter Berechtigungsumfang im Register nicht vollständig aufscheint und dieses somit keinen vollständigen Überblick gibt.

Die laut Erläuterungen vorschwebende Zielsetzung, dass "der Übergeber der Abfälle ...die Berechtigung seiner Geschäftspartner (künftig nicht) zusätzlich anfordern oder prüfen muss" wird vom VOEB unterstützt, aber dies wird zurzeit nicht erfüllt. Es wäre auch begrüßenswert, wenn für den im EDM-Register eingetragenen Normadressaten eine Möglichkeit geschaffen wird, die richtige/vollständige Eintragung im Register rechtlich durchsetzen zu können. Dies könnte etwa durch die Schaffung einer Möglichkeit der Feststellung gemäß § 6 AWG erzielt werden.

Weiters möchten wir zum § 15 ausführen, dass zurzeit sämtliche Beförderungsdokumente und Nachweise in Papierform mitzuführen sind. Das GüterbeförderungsgG 1995 (§ 17) sieht hier hingegen bereits die Möglichkeit vor, Belege in elektronischer Form mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen auszuhändigen. Dokumente in elektronischer Form müssen dabei ohne Zutun des Aufsichtsorgans lesbar sein.

Das Mitführen von Papierdokumenten ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß, da elektronische Dokumente alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen können. Daher ist es ein Anliegen des VOEB, dass auch im AWG, gleich wie im GüterbeförderungsgG 1995, die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Dies würde auch einen großen Schritt in Richtung Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung bedeuten.

### § 18 Abs. 7 („Verordnungsermächtigung zum vollelektronischen Begleitscheinverfahren“)

Der VOEB steht dem vollelektronischen Begleitscheinverfahren (VEBSV) in der derzeit angedachten Form sehr kritisch gegenüber. Der in den Erläuterungen erwähnte Pilot wurde nur für einen bestimmten Anwender generiert, der nicht für alle anderen Anwender bzw. für eine gesamte Branche ausrollbar ist. Ein weiterer Pilot befindet sich zurzeit in der Testphase. Dessen Spezifikationen sind nicht öffentlich einsehbar und das Ergebnis daraus ist völlig offen.

Ohne ein Ergebnis des Feldversuchs zu kennen, wird nun eine Verordnungsermächtigung für ein völlig neues System erlassen.

Zu befürchten ist, dass das VEBSV zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und Behörden führt, ohne erkennbaren Nutzen. Hinzu kommt, dass den Unternehmen immense Investitionskosten in Millionenhöhe in ein völlig neues System aufgebürdet werden, da die unternehmenseigenen ERP-Systeme angepasst werden müssen, sowie in die entsprechende Hardware investiert werden muss.

### § 25a Abs. 2 („Erlaubnis“)

Die Voraussetzung, dass eine Erlaubnis zu Sammlung nur zu erteilen ist, wenn die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle in einer geeigneten genehmigten Anlage sichergestellt ist, soll nur mehr auf gefährliche Abfälle anzuwenden sein.

Grundsätzlich plädieren wir dafür, diese Grundvoraussetzung unverändert beizubehalten. Auch wenn die Zwischenlagerung bei Streckengeschäften in der Regel nicht erforderlich ist, ist das Vorhandensein eines Zwischenlagers bei ungeplanten Stillständen der nachfolgenden Behandlungsanlage notwendig. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Zwischenlager werden die Umstände der Zwischenlagerung definiert, um den Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Wenn es kein genehmigtes und nachgewiesenes Zwischenlager gibt, wird demnach bei ungeplanten Zuständen eine konsenslose Zwischenlagerung erfolgen. Der Nachweis eines Zwischenlagers ist auch mit einer gewissen materiellen Absicherung verbunden. Wenn der Sammler sich eines Zwischenlagers bei Dritten bedient, wird in der Regel eine Sicherstellung verlangt, die im Falle einer Insolvenz des Sammlers für die Weiterbehandlung der zwischengelagerten Abfälle herangezogen werden kann.

Der Wegfall des Nachweises eines Zwischenlagers als Voraussetzung für die Erlangung einer Sammlergenehmigung für nicht gefährliche Abfälle wird daher vom VOEB abgelehnt. Andererseits begrüßen wir die Initiative zur Einführung von fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erlangung einer Sammler- und

Behandlungsgenehmigung. Wir denken, dass dies zu einer Qualitätssteigerung in der Branche führt. Diese Voraussetzungen müssen jedoch rasch definiert werden, damit die Landesbehörden dies auch vollziehen können.

### § 37 Abs. 4 („Anzeigeverfahren“)

Unverständlich ist die Neuregelung des § 37 Abs. 4 AWG. Zwar wird die Anzeigepflicht für den Austausch von Maschinen ersatzlos gestrichen, gleichzeitig aber eine Anzeigepflicht für emissionsneutrale Änderungen neu eingeführt. Während die GewO also emissionsneutrale Änderungen dereguliert (und anzeigefrei gestellt) hat, führt das AWG „aus Rechtssicherheitsgründen“ eine solche Anzeigepflicht explizit neu ein – das ist das Gegenteil einer Deregulierung.

Zumindest soll in § 51 Abs. 2 die Z 9 aufgenommen werden. Aufgrund der Überlastung der Genehmigungsbehörden werden sonst emissionsneutrale Änderungen erst nach langen Verfahren, die in den wenigsten Fällen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von 3 Monaten beendet werden, möglich.

### Zu § 87c Abs. 2 („Beschwerde und Revision“) iVm § 87d Abs. 1 („Übermittlungspflichten“)

Durch die Neugestaltung des Beschwerderechtes kommt es zu keiner Verwaltungsvereinfachung oder Deregulierung, sondern zu einer Schaffung von massiver Rechtsunsicherheit. Bescheide nach dem AWG werden mit dieser Verlängerung des Beschwerderechtes auf 4 Monate damit erst nach dieser Zeit rechtskräftig. Dies bedeutet, dass etwa Bewilligungen zur Sammlung neuer Abfallschlüsselnummern erst nach vier Monaten konsumiert werden können, oder Abfallbehandlungsanlagen trotz positiven Genehmigungsbescheiden erst nach dieser Zeit geändert oder errichtet werden könnten. Dies ist eine absolut inakzeptable Erschwerung und stellt das genaue Gegenteil der mit dieser Novelle beabsichtigten Deregulierung dar.

## **III ZUSAMMENFASSUNG**

Grundsätzlich begrüßt der VOEB den vorliegenden Entwurf zur AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019. Abgelehnt wird allerdings der Wegfall des Nachweises eines Zwischenlagers als Voraussetzung für die Erlangung einer Sammlergenehmigung für nicht gefährliche Abfälle.

Positiv sehen wir die Initiative zur Einführung von Qualitätsstandards sowie fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Erlangung einer Sammler- und Behandlergenehmigung. Wir denken, dass dies zu einer Qualitätssteigerung in der Branche führt.

Zusätzliche Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung:

- Das AWG kennt derzeit praktisch keine bewilligungsfreien und anzeigefreien Tatbestände. Jede Änderung, und ist sie auch noch so klein, muss zumindest angezeigt werden. Derartige Tatbestände sind in anderen Gesetzen definiert (z.B. Baurecht, GewO).
- Reduzierung der mittlerweile extrem zersplitterten Behandlungskategorien (R- und D-Verfahren) auf die im AWG definierten Grundkategorien. Das im EDM abgebildete Categoriesystem mit unzähligen Unterkategorien ist sowohl für Behörden als auch Betriebe nicht mehr verständlich und nachvollziehbar.
- Die Erfordernis zur behördlichen Überprüfung gemäß IPPC und AWG wird bei Deponien als entbehrliche Doppelgleisigkeit gesehen. Wir stellen grundsätzlich in Frage, ob eine behördliche Überprüfung überhaupt erforderlich ist, wenn behördlich bestellte Aufsichtsorgane laufende Überprüfungen durchführen. Das erzeugt bei Unternehmen teils hohe Kosten und bindet personelle Ressourcen sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch bei Behörden.
- Wir regen formale Erleichterungen in den Fällen von Folge-Notifizierungen an, bei denen bereits einmal erfolgreich notifizierte Abfälle bzw. Personen/Firmen erneut betroffen sind. Wenn sich weder die Abfallart noch die beteiligten Personen ändern, sollte dies zu einer Reduzierung der zwingend einzureichenden Unterlagen führen.